

Kurztitel

Psychologengesetz 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 182/2013

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 25

Inkrafttretensdatum

01.07.2014

Außerkrafttretensdatum

17.01.2016

Abkürzung

PIG 2013

Index

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Text**Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung der Klinischen Psychologie**

- § 25.** (1) Zur selbständigen Berufsausübung der Klinischen Psychologie ist berechtigt, wer
1. die Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ gemäß § 4 führen darf,
 2. den Erwerb der fachlichen Kompetenz gemäß § 23 und § 24, insbesondere durch Vorlage des Abschlusszertifikates gemäß § 12 Abs. 9 nachgewiesen hat,
 3. eigenberechtigt ist,
 4. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche somatische und psychische Eignung und Vertrauenswürdigkeit nachgewiesen hat,
 5. eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 39 abgeschlossen hat,
 6. einen Arbeitsort bekannt gegeben hat sowie
 7. in der Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen eingetragen ist.

(2) Bei Personen, die alle Voraussetzungen zur selbständigen Berufsausübung der Klinischen Psychologie erfüllen, entfällt die Notwendigkeit der Angabe eines Arbeitsortes sowie der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung, solange der Beruf nicht in Österreich ausgeübt wird.

(3) Die Nachweise gemäß Abs. 1 Z 4 sind dem Bundesminister (der Bundesministerin) für Gesundheit auf dessen (deren) Verlangen jederzeit vorzulegen.

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2024

Gesetzesnummer

20008552

Dokumentnummer

NOR40155211